



Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, MdL

STAATSMINISTER

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Mitglieder
der CSU-Landesgruppe
im Deutschen Bundestag

Datum
15. Juli 2007

**Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements;
Umsetzung der bayerischen „Initiative 10 plus 10“**

Anlage: Übersicht über die Eckpunkte des Gesetzes

Sehr verehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

am 6. Juli 2006 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements verabschiedet. Im Ergebnis wurden die Anfang diesen Jahres unter dem Titel „Initiative 10 plus 10“ beschlossenen Vorschläge der Bayerischen Staatsregierung in wichtigen Teilen übernommen. **Das Gesetz ist ein voller Erfolg für das Ehrenamt und alle, die sich ehrenamtlich engagieren.** Mein Dank gilt in diesem Zusammenhang auch der CSU-Landesgruppe und insbesondere dem AK III-Vorsitzenden Fahrenschon, die die Durchsetzung entscheidend und erfolgreich betrieben haben.

Fest steht: Das bürgerschaftliche Engagement gewinnt immer stärker an Bedeutung. Allein in Bayern sind 3,8 Millionen Bürger ehrenamtlich engagiert. In Zeiten, in denen der Staat sich aus finanziellen Gründen häufig auf seine Pflichtaufgaben zurückziehen muss, werden wünschenswerte und sinnvolle Aufgaben immer öfter von den Bürgern selbst wahrgenommen. Dieses bürgerschaftliche Engagement sollte der Staat nach Kräften unterstützen – und zwar sowohl in organisatorischer als auch in

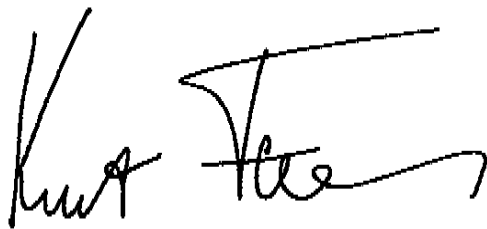
- 2 -

finanzieller Hinsicht. Das vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz drückt nunmehr die Wertschätzung aus, die die Menschen verdienen, die sich bürgerschaftlich engagieren. Die noch ausstehende Zustimmung des Bundesrates wird voraussichtlich im September erfolgen.

Bereits bei den Koalitionsverhandlungen haben wir die Weichen für die nunmehr umgesetzte Stärkung dieses Bereichs gestellt und eine zügige Umsetzung gefordert. Bayern hat sich stets intensiv für eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Vereine und ehrenamtlich tätige Bürger eingesetzt. Bereits der ursprüngliche Regierungsentwurf des Gesetzes ging folglich zu einem erheblichen Teil auf die Ergebnisse dieser Diskussionen auf Bund-Länder-Ebene zurück. Mit der „Initiative 10 plus 10“ forderte Bayern nochmals zielgenau Ergänzungen und Verbesserungen zur Abrundung des Maßnahmenpakets der Bundesregierung ein.

In der beiliegenden Übersicht sind – ausgehend von der bisherigen Rechtslage – die Eckpunkte des nunmehr verabschiedeten Gesetzes dargestellt. Die Änderungen zum Regierungsentwurf, die die Handschrift der CSU tragen, sind farblich hervorgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kurt Fischer". The signature is written in a cursive, flowing style with a prominent horizontal stroke at the end.

Eckpunkte des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

	Maßnahme	Bisherige Rechtslage	Regierungsentwurf (Februar 2007)	Gesetzesbeschluss laut Bundestag (Juli 2007)
1.	Vereinheitlichung und Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug.	Nach dem geförderten Zweck differenzierende Höchstgrenzen in Höhe von 5 % bzw. 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte.	Spendenabzug in Höhe von 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte für alle förderungswürdigen Zwecke.	Wie Regierungsentwurf. Zusätzliches Vordringliches Gesetz gilt für alle Einkünfte von 2 % auf 4 %
2.	Einführung eines zeitlich unbegrenzten Spendenvortrags für alle Spenden.	Zeitlich begrenzter Vor- und Rücktrag beschränkt auf einen festgelegten Kreis von Großspenden.	Abschaffung des zeitlich begrenzten Vor- und Rücktrags beim Abzug von Großspenden und der zusätzlichen Höchstgrenze für Spenden an Stiftungen. Dafür Einführung eines zeitlich unbegrenzten Spendenvortrags für alle Spenden.	Unverändert zum Regierungsentwurf.
3.	Anhebung des Höchstbetrags für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital.	Zusätzlicher Spendenabzug für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital anlässlich ihrer Neugründung in Höhe von 307.000 Euro.	Anhebung auf 750.000 Euro sowie Ausdehnung der Regelung auch auf die Kapitalausstattung bereits bestehender Stiftungen.	Anhebung auf 1 Mio. Euro bei 50 Jahren Regelung auch für bereits bestehende Stiftungen
4.	Erleichterter Spendennachweis	Unbürokratischer Spendennachweis für Spenden bis 100 Euro mittels Kontoauszug.	Keine Änderung.	Die Betragsgrenze wird von 100 Euro auf 200 Euro erhöht

	Maßnahme	Bisherige Rechtslage	Regierungsentwurf (Februar 2007)	Gesetzesbeschluss laut Bundestag (Juli 2007)
5.	Absenkung des Haftungsbetrages bei der Spendenhaftung.	Haftung in Höhe von 40 % der Zuwendungen für unrichtige Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendete Zuwendungen.	Absenkung auf 30 % der Zuwendungen.	Unverändert zum Regierungsentwurf.
6.	Sicherung des Sonderausgabenabzugs für Mitgliedsbeiträge an (Kultur-)Fördervereine.	Die steuerliche Berücksichtigung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen setzt voraus, dass hierfür keine Gegenleistung gewährt wird.	Mitgliedsbeiträge bleiben steuerlich abzugsfähig , selbst wenn Vergünstigungen für den Besuch der geförderten Einrichtung gewährt werden.	Keine Änderung des Gesetzes. Aber Zusage des BMF im Finanzministerium, dass die sog. Sachverhalte von der Anwendung der ESt-Durchführungsverordnung unberührt sind und damit als steuerlich abzugsfähig anzusehen sind.
7.	Anhebung der sog. steuerfreien Übungsleiterpauschale.	Bisher waren 1.848 Euro steuerfrei.	Anhebung auf 2.100 Euro .	Unverändert zum Regierungsentwurf.
8.	Einführung einer steuerfreien Aufwandspauschale für ehrenamtlich Tätige.	Keine Regelung.	Keine Regelung.	Steuerfreibetrag in Höhe von 500 Euro jährlich für Vorleistungen, die im gemeinnützigen Bereich als Auslagenersatz an ehrenamtlich Tätige gezahlt werden.
9.	Anhebung der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften sowie der Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen.	Steuerbefreiung für wirtschaftliche Betätigungen und sportliche Veranstaltungen bei Einnahmen bis zu 30.678 Euro.	Anhebung der Besteuerungsgrenzen auf jeweils 35.000 Euro .	Unverändert zum Regierungsentwurf.

	Maßnahme	Bisherige Rechtslage	Regierungsentwurf (Februar 2007)	Gesetzesbeschluss laut Bundestag (Juli 2007)
10.	Bessere Abstimmung der förderungswürdigen Zwecke im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht.	Aufzählung und Definition der gemeinnützigen und spendenbegünstigten Zwecke verteilt auf Abgabenordnung, Einkommenssteuergesetz und Einkommensteuer-Durchführungsverordnung.	Einheitliche Regelung in der Abgabenordnung. Anders als nach geltendem Recht wird der Kreis der als gemeinnützig begünstigten Zwecke <u>abschließend</u> im Gesetz aufgezählt.	Aufzählung der Zwecke wie im Regierungsentwurf. Neu: Eine Öffnungsklausel erhöht den Kreis der im Gemeinnützigkeitsrecht und schaftl. Spielraum für Volkswirten bei Spenden.
Nachrichtlich:				
	Einführung eines neuen Abzugs von der Steuerschuld für ehrenamtliche Tätigkeiten im mildtätigen Bereich.	Keine Regelung.	Abzugsbetrag von der Steuerschuld in Höhe von 300 Euro für einen <u>eng begrenzten Personenkreis</u> bei ehrenamtlicher Tätigkeit im mildtätigen Bereich.	Keine Regelung (d.h. gestrichen).